



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

AZ: 75-6615.421

Allgemeine Informationen zu den Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Großen Latinums bzw. Graecums

1. Für Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife werden in Tübingen in der Regel jährlich zwei Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Großen Latinums bzw. Graecums durchgeführt.

2. Anforderungen:

- * **Latinum:** Die Prüfungsaufgabe wird Ciceros Reden (Pro Sexto Roscio Amerino, In Verrem, Philippische Reden) entnommen.
- * **Großes Latinum:** Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem sprachlich und inhaltlich anspruchsvolleren Text von Cicero.
- * **Graecum:** Die Prüfungsaufgabe ist ein sprachlich und inhaltlich anspruchsvoller griechischer Originaltext aus Platons Schriften.

3. Zulassungsvoraussetzung:

Zur Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- in Baden-Württemberg eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben, und / oder
- als Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg immatrikuliert sind.

4. Der Antrag auf Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen muss auf einem besonderen Formblatt gestellt werden, welches unter folgender Web-Adresse zu finden ist:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Ref75/Seiten/Bildungswege-und-Pr%c3%bcfungen.aspx>

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss zur jeweils festgelegten Antragsfrist im Regierungspräsidium Tübingen eingegangen sein. Die Adresse lautet:

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. Schule und Bildung
z. Hd. Frau Märkle
Postfach 2666
72016 Tübingen

Die Hausadresse lautet:
Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen

Von dort ergeht ein Zulassungsbescheid mit Angabe von Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung.

Über die Termine informiert auch die Website des Regierungspräsidiums.

Diese Terminübersicht wird auch am Schwarzen Brett des Philologischen Seminars der Universität Tübingen (Latinum / Großes Latinum) bzw. des Uhland-Gymnasiums (Graecum) ausgehängt.

Der Plan für die mündlichen Prüfungen wird in der Regel durch Aushang kurz vor den mündlichen Prüfungen bekannt gegeben. Mit diesem Aushang werden auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen anonymisiert mitgeteilt.

5. Die Prüfung besteht aus einer **Klausur** (Arbeitszeit 3 Stunden) und einer **mündlichen Prüfung** von ungefähr 15 Minuten Dauer und ebenso langer Vorbereitungszeit.

Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wurde, werden **nicht** zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Die Prüfung kann nur **einmal wiederholt** werden.

Jede Bewerberin / jeder Bewerber muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage **eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit aktuellem Lichtbild** ausweisen.

6. Zugelassene Hilfsmittel: In den schriftlichen Prüfungen dürfen folgende Wörterbücher verwendet werden:

Latein:

- Langenscheidts Großes Schulwörterbuch, Lateinisch-Deutsch
- Der Kleine Stowasser, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch
- PONS Globalwörterbuch, Lateinisch-Deutsch.

Griechisch:

- Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch von W. Gemoll
- Langenscheidts Großwörterbuch Altgriechisch-Deutsch von Menge-Güthling.

Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Muttersprache dürfen während der Prüfung ein Wörterbuch Deutsch / [Muttersprache] verwenden.

Andere Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Kein Nachschlagewerk in der schriftlichen Prüfung darf lose, nicht ab Verlag fest eingeklebte Blätter oder Beilagen enthalten. Diese gelten als unzulässige Hilfsmittel.

In der Vorbereitung auf die **mündliche Prüfung** darf **kein Wörterbuch** verwendet werden.

7. Rücktritt, Nichtteilnahme:

7a. Rücktritt:

Ein Rücktritt nach Ablauf der Antragsfrist auf Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung ist nur möglich, wenn bei einem Studierenden ein triftiger persönlicher Grund eine Abmeldung notwendig macht. Hierzu zählt:

- a) Krankheit (durch ärztliches Attest nachzuweisen)
- b) Todesfall in der Familie
- c) Wenn das Ergebnis der letzten Übungsklausur, die in diesem Fall erst nach Ende der Antragsfrist ausgegeben wurde, 5,5 oder 6 ist, und der Übungsleiter dem Kandidaten den Rücktritt empfiehlt. Diese Empfehlung soll der Kandidat bitte schriftlich vorlegen.

7b. Nichtteilnahme:

Nimmt eine zugelassene Bewerberin / ein zugelassener Bewerber ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teil, gilt das als Nichtbestehen der Prüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Schule und Bildung.

Die Bewerberin / der Bewerber muss in einem solchen Fall den Grund der Nichtteilnahme dem Regierungspräsidium **unverzüglich schriftlich mitteilen**. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen muss sie / er dem Regierungspräsidium Tübingen ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn die Bewerberin / der Bewerber die Prüfung in Kenntnis einer gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigung angetreten bzw. absolviert hat, kann die Beeinträchtigung **nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden**. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin / der Bewerber bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

8. Das Prüfungszeugnis wird baldmöglichst nach Abschluss der mündlichen Prüfungen an die Bewerberin / den Bewerber geschickt.

(Stand: Oktober 2015)